



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



7478/12

(OR. en)

PRESSE 99

PR CO 13

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3152. Tagung des Rates

Umwelt

Brüssel, den 9. März 2012

Präsident

Martin Lidegaard

Minister für Klima, Energie und Bauwesen

Ida Auken

Ministerin für Umwelt

(Dänemark)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat erörterte den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau genetisch veränderter Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Ferner hat der Rat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung eines Programms für Klima- und Umweltpolitik (LIFE) geführt.

Des Weiteren hat der Rat Schlussfolgerungen zu nachstehenden Themen angenommen:

- Maßnahmen im Anschluss an die Klimakonferenz von Durban;*
- Rio+20: Wege zu einer nachhaltigen Zukunft.*

INHALT¹

TEILNEHMER	4
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Fahrplan für den Übergang zu einer CO ₂ -armen Wirtschaft bis 2050.....	6
Vorgehen im Anschluss an die Tagung in Durban	7
Rio+20: Wege zu einer nachhaltigen Zukunft	9
Anbau von GVO	11
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	12
Sonstiges	14

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*UMWELT*

– Recycling von Batterien	17
---------------------------------	----

ENERGIE

– Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Delegierter Rechtsakt*	17
--	----

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

– Bosnien und Herzegowina – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Krisenbewältigung	18
---	----

HANDELSPOLITIK

– Zusammenarbeit EU-Vereinigte Staaten im Zollbereich – Handelspartnerschaftsprogramme	18
--	----

ERNENNUNGEN

– Ausschuss der Regionen.....	18
-------------------------------	----

¹

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

TEILNEHMER**Belgien:**

Evelyne HUYTEBROECK

Ministerin, zuständig für Umwelt, Energie, Wasserpolitik, Stadterneuerung, Brandbekämpfung und notärztliche Versorgung und Wohnungsbau

Bulgarien:

Nona KARADJOVA

Ministerin für Umwelt und Wasserwirtschaft

Tschechische Republik:

Tomáš CHALUPA

Ivo HLAVÁČ

Minister für Umwelt

Stellvertretender Minister für Umwelt

Dänemark:

Ida AUKEN

Martin LIDEGAARD

Ministerin für Umwelt

Minister für Klima, Energie und Bauwesen

Deutschland:

Norbert RÖTTGEN

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Estland:

Keit PENTUS

Ministerin für Umwelt

Irland:

Phil HOGAN

Minister für Umwelt, Gemeinwesen und örtliche Selbstverwaltung

Griechenland:

George PAPACONSTANTINOU

Minister für Umwelt, Energie und Klimawandel

Spanien:

Miguel ARIAS CAÑETE

Francisco Javier FERNÁNDEZ GONZÁLEZ

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Minister für Umwelt, Raumordnung und Städtebau der Regierung Kantabriens

Frankreich:

Philippe LÉGLISE-COSTA

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Italien:

Corrado CLINI

Minister für Umwelt

Zypern:

Sofoklis ALETRARIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Edmunds SPRŪDŽS

Minister für Umweltschutz und Regionalentwicklung

Litauen:

Gediminas KAZLAUSKAS

Aleksandras SPRUOGIS

Minister für Umwelt

Stellvertretender Minister für Umwelt

Luxemburg:

Marco SCHANK

Minister für Wohnungsbau, beigeordneter Minister für nachhaltige Entwicklung und Infrastruktur

Ungarn:

Zoltán ILLÉS

Pál KOVÁCS

Staatssekretär für Umwelt

Staatssekretär für Klimawandel und Energie

Malta:

Mario DE MARCO

Minister für Tourismus, Kultur und Umwelt

Niederlande:

Joop AT SMA

Staatssekretär für Infrastruktur und Umwelt

Österreich:

Nikolaus BERLAKOVICH

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft**Polen:**Marcin KOROLEC
Beata JACZEWSKAMinister für Umwelt
Unterstaatssekretärin, Ministerium für Umwelt**Portugal:**

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft, Meeresangelegenheiten,
Umwelt und Raumordnung
Staatssekretär für Umwelt und Raumordnung

Pedro Afonso de PAULO

Rumänien:

László BORBÉLY

Minister für Umwelt und Forsten

Slowenien:

Franc BOGOVIČ

Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Slowakei:

Branislav CIMERMAN

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt

Finnland:

Ville NIINISTÖ

Minister für Umwelt

Schweden:

Lena EK

Ministerin für Umwelt

Vereinigtes Königreich:

Caroline SPELMAN

Ministerin für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten
des ländlichen Raums

Ed DAVEY

Minister für Energie und Klimawandel

Stewart STEVENSON

Minister für Umwelt und Klimawandel (Schottische
Regierung)

John GRIFFITH

Minister für Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Alex ATTWOOD

(Walisische Regierung)
Minister für Umwelt (Nordirland)**Kommission:**

Connie HEDEGAARD

Mitglied

Janez POTOČNIK

Mitglied

Die Regierung des beitretenden Staates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Mirela HOLY

Ministerin für Umwelt- und Naturschutz

ERÖRTERTE PUNKTE

Fahrplan für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft bis 2050

Der Rat prüfte den Entwurf von Schlussfolgerungen zu einem Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050, mit dem ein nachhaltiger und kostenwirksamer Emissionsreduktionspfad bis 2050 festgelegt werden soll. Als Etappenziele sollen die Treibhausgasemissionen EU-intern bis 2030 um 40 %, bis 2040 um 60 % und bis 2050 um 80 % im Vergleich zu 1990 gesenkt werden, so wie es die Kommission in ihrer Mitteilung "Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050" ([7505/11](#)) vorgeschlagen hatte.

Der Vorsitz und Kommissionsmitglied Hedegaard wiesen darauf hin, dass der Europäische Rat im vergangenen Jahr wiederholt Fortschritte bei dem Fahrplan gefordert hatte, und betonten, dass es sich bei den Etappenzielen nicht um verbindliche Sollwerte handele, dass die EU jedoch ein politisches Signal für ihre Entschlossenheit setzen sollte, beim Klimaschutz voranzukommen.

26 Mitgliedstaaten konnten dem endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes zustimmen, ein Mitgliedstaat sah sich jedoch außerstande, die Bestimmungen insbesondere zu den Etappenzielen für die EU-interne Emissionsreduktion und zur weiteren Arbeit an dem Ziel für 2030 zu akzeptieren.

Der Vorsitz stellte abschließend fest, dass es zwar nicht möglich gewesen sei, die Schlussfolgerungen des Rates zu dem Fahrplan anzunehmen¹, dass sich 26 Mitgliedstaaten aber für eine Fortsetzung der Beratungen ausgesprochen hätten; er müsse die Sachlage nunmehr prüfen und werde dem Europäischen Rat darüber Bericht erstatten.

¹ Der Text wurde anschließend als Schlussfolgerungen des Vorsitzes ([6842/12](#)) herausgegeben.

Vorgehen im Anschluss an die Tagung in Durban

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Vorgehen im Anschluss an die 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des VN-Rahmenübereinkommens über Klimaänderungen (UNFCCC) an, die vom 28. November bis zum 9. Dezember 2011 in Durban (Südafrika) stattgefunden hat ([7517/12](#)).

In den Schlussfolgerungen werden die Ergebnisse der Konferenz bewertet. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die folgenden konkreten Fragen bezüglich des zweiten Verpflichtungszeitraums im Rahmen des Kyoto-Protokolls :

- Enddatum dieses Verpflichtungszeitraums: Der zweite Verpflichtungszeitraum sollte 2020 enden; in den Schlussfolgerungen wird ferner gefordert, zeitgleich mit der im Übereinkommen vorgesehenen Überprüfung 2013-2015 **die Zielsetzungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu überprüfen**.
- Quantifizierte Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtung (QELRO)¹: Der Rat bestätigte, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten dem UNFCCC-Sekretariat bis zum 1. Mai 2012 gemeinsam Informationen über die Umrechnung ihrer Emissionsreduktionsziele für 2020 in QELRO vorlegen **würden**. Diese **würden** vorläufigen Charakter haben, unbeschadet einer späteren Mitteilung der Lastenteilung erfolgen und von der schriftlichen Einwilligung der Vertragsparteien abhängig sein.

Es wurde daran erinnert, dass diese Informationen auf dem im Legislativpaket "Klima und Energie" festgelegten Emissionsreduktionsziel von 20 % basieren **werde**, dass sich hierdurch die geltenden Emissionsreduktionsverpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht **ändern würden und** dass sich darin auch das bedingte Angebot der EU widerspiegeln **werde**, die Verpflichtung zu einer Reduzierung um 30 % einzugehen.

¹ Siehe auch Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen "Preparing the EU's QELRO based on the EU Climate and Energy Package" ([6501/12](#)).

- Übertragung des Überschusses an zugeteilten Emissionsrechten (AAU)¹ vom ersten auf den zweiten Verpflichtungszeitraum: **Die Treibhausgasemissionen mehrerer Industrieländer liegen deutlich** unter den im Kyoto-Protokoll für diese Länder festgelegten Zielen, so dass sie voraussichtlich im Zeitraum 2008-2012 deutliche Überschüsse an zugeteilten Emissionsrechten haben werden.

Es herrschte generelles Einvernehmen darüber, dass sich eine unbeschränkte Übertragung von Überschüssen nach 2012 (wie derzeit im Kyoto-Protokoll vorgesehen) nachteilig auf die Umweltwirksamkeit des Protokolls auswirken könnte und dass diese Frage in nichtdiskriminierender Weise gelöst werden muss, wobei EU- und Nicht-EU-Staaten, die während des zweiten Verpflichtungszeitraums eine QUELRO eingehen, gleichzubehandeln sind.

Zahlreiche Mitgliedstaaten und die Kommission hoben hervor, dass die EU ihren internationalen Verpflichtungen gerecht werden und bei der Bekämpfung des Klimawandels eine führende Rolle einnehmen **müsse**.

Siehe auch:

Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) zur Finanzierung des Klimaschutzes ([6810/12](#))

Europäische Umweltagentur <http://www.eea.europa.eu/>

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen <http://unfccc.int/2860.php>

¹ Im ersten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls (2008-2012) wurde ein internationales Emissionshandelssystem eingeführt, über das Länder mit Kyoto-Zielen untereinander Emissionsgutschriften kaufen und verkaufen können, um die Kosten für die Verringerung der Emissionen zu senken. Die alten 15 EU-Mitgliedstaaten waren aufgefordert worden, der Kommission bis zum 15. Januar 2006 die Angaben vorzulegen, die für die Berechnung der sogenannten zugeteilten Menge – also der Gesamtemissionen, zu denen sie im Zeitraum 2008-2012 berechtigt sein würden – notwendig waren. Nach der Festlegung durch die VN werden die entsprechenden zugeteilten Emissionsrechte (AAU) in das Register für den jeweiligen Mitgliedstaat aufgenommen. Jedes AAU entspricht einer Tonne Kohlendioxid-Äquivalent.

Rio+20: Wege zu einer nachhaltigen Zukunft

Der Rat nahm Schlussfolgerungen mit Blick auf die VN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung ("Rio+20") an, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro stattfinden wird ([7514/12](#)).

Im Mittelpunkt der Konferenz werden zwei Themenbereiche stehen:

- die Frage einer ökologischen Wirtschaft in Verbindung mit nachhaltiger Entwicklung und Armutsbeseitigung;
- der institutionelle Rahmen für die nachhaltige Entwicklung.

Die Schlussfolgerungen sollen die allgemeinen Leitlinien für den von der EU auf der Konferenz zu vertretenden Standpunkt ergänzen. Hiermit soll den Entwicklungen Rechnung getragen werden, die seit den letzten vom Rat im Oktober 2011 verabschiedeten Schlussfolgerungen zu dieser Thematik ([15388/11](#)) und dem Beitrag der EU für die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA) der Vereinten Nationen vom 28. Oktober 2011 ([15841/11](#)) eingetreten sind, und insbesondere dem Umstand, dass

- die UN DESA im Januar 2012 den Entwurf eines Abschlussdokuments ("*zero draft*") für Rio+20 vorgelegt hat (über den im ersten Halbjahr 2012 in einer Reihe von Sitzungen hauptsächlich in New York weiterverhandelt werden soll);
- andere Länder in den Verhandlungen neue Punkte **wie beispielsweise nachhaltige Entwicklungsziele** zur Sprache gebracht haben.

Somit war es erforderlich, dass der Rat neue Orientierungslinien für die Verhandlungen vorgibt und eine deutliche politische Botschaft aussendet, in der die Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für die Rio+20-Konferenz und die entsprechenden Vorarbeiten bekräftigt wird. Die EU und ihre Mitgliedstaaten erwarten, dass auf der Konferenz ein zielgerichtetes, anspruchsvolles und maßnahmenorientiertes Abschlussdokument erstellt wird, das – neben konkreten und zeitnahen Folgemaßnahmen – auch ein erneuertes politisches Engagement für nachhaltige Entwicklung enthält.

Die EU forderte darüber hinaus **Maßnahmen in prioritären Bereichen, die den Übergang zu einer umweltverträglichen Wirtschaft erleichtern können; auch solle die Umweltpolitik international stärker gesteuert werden**, indem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) zu einer VN-Sonderorganisation für den Bereich Umwelt aufgewertet wird, um die Maßnahmen der VN in diesem Bereich effizienter zu gestalten **und zu einem reformierten institutionellen Rahmen für nachhaltige Entwicklung beizutragen**.

Siehe auch:

- <http://www.un.org/en/development/desa/about/index.shtml>
- Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1./2. März 2012 ([EUCO 4/12, Nr. 28](#))
- Mitteilung der Kommission: "Rio+20: Hin zu einer umweltverträglichen Wirtschaft und besserer Governance" ([11845/11](#))
- Umweltprogramm der Vereinten Nationen: <http://www.unep.org/>

Anbau von GVO

Auf der Grundlage eines Kompromisstexts des Vorsitzes erörterte der Rat den Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von auf EU-Ebene zugelassenen genetisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen.

Mit dem Kommissionsvorschlag ([12371/10](#) + [ADD 1](#)) soll innerhalb des einschlägigen EU-Rechtsrahmens eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, auf der die Mitgliedstaaten für eine Einschränkung oder ein Verbot des GVO-Anbaus in ihren Ländern andere als gesundheitliche oder umweltpolitische Gründe, die bereits während des EU-Zulassungsverfahrens für GVO zum Tragen gekommen sind, geltend machen können.

In dem Kompromissvorschlag, der an das Konzept der neu erlassenen Biozid-Verordnung¹ angelehnt ist, sind zwei Optionen vorgesehen:

- *während des GVO-Zulassungsverfahrens*: Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann der Anmelder/Antragsteller den geografischen Geltungsbereich der Zulassung dahin gehend ändern, dass das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ganz oder teilweise vom Anbau ausgeschlossen ist;
- *nach dem Zulassungsverfahren*: Der Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, den Anbau eines zugelassenen GVO zu beschränken oder zu untersagen, sofern eine solche Maßnahme nicht im Widerspruch zu der auf EU-Ebene durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung steht.

Obwohl eine große Zahl von Mitgliedstaaten den Vorschlag des Vorsitzes akzeptieren konnte, war es bislang nicht möglich, eine Einigung im Rat zu erzielen. Einige Mitgliedstaaten hatten noch Bedenken in Bezug auf folgende Punkte:

- rechtliche Vereinbarkeit einiger Bestimmungen des Vorschlags mit den WTO-Regelungen und den EU-Binnenmarktvorschriften;
- Vermeidung möglicher Überschneidungen und/oder Widersprüche zwischen der auf EU-Ebene verpflichtenden Risikoabschätzung und den nationalen Umweltmaßnahmen;
- Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates (Umwelt) vom 4. Dezember 2008 ([16882/08](#)).

¹ [17197/11](#).

Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Der Rat führte auf der Grundlage von zwei Fragen des Vorsitzes (6820/12) eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für den Zeitraum 2014-2020 (18627/12). Ziel des Vorschlags ist es, das derzeitige LIFE+-Programm¹ effizienter zu gestalten, um es unter anderem an die neuen Herausforderungen und die Ziele und Vorgaben im Rahmen von Europa 2020 anzupassen.

Die Anhaltspunkte, die aus dieser Aussprache hervorgegangen sind, werden bei den weiteren Beratungen über diese neue Verordnung berücksichtigt. Das Europäische Parlament wird vor Ende 2012 über seinen Bericht abstimmen.

Die wichtigsten Elemente der neuen LIFE-Verordnung:

- Schaffung von zwei Teilprogrammen im Rahmen von LIFE: eines Umweltprogramms (mit Haushaltsmitteln in Höhe von 2,4 Mrd. EUR) und eines Klimaschutzprogramms (mit 800 Mio. EUR);
- besondere Ausrichtung auf eine bessere Verwaltungspraxis;
- Einführung "integrierter Projekte", die in großräumigem Maßstab durchgeführt werden und auf eine bessere Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und deren Integration in andere Politikbereiche abzielen;
- genauere Festlegung, welche Maßnahmen für jeden vorrangigen Bereich finanziert werden.

Die Minister erörterten zwei zentrale Fragen, nämlich die geografische Ausgewogenheit – d.h. die Kriterien für die Aufteilung der LIFE-Mittel auf die Mitgliedstaaten – und die Kofinanzierungsätze einschließlich einer Vereinfachung der Verfahren.

Nach Auffassung der meisten Mitgliedstaaten ist das Konzept der geografischen Ausgewogenheit für die Verteilung von integrierten Projekten wichtig, auch wenn sich viele von ihnen dafür aussprachen, das Konzept weiter zu präzisieren und spezielle Kriterien für die Verwirklichung der geografischen Ausgewogenheit in die Verordnung aufzunehmen. Verschiedene Mitgliedstaaten vertraten die Ansicht, dass Leistung und Qualität auch weiterhin oberste Kriterien für die Verteilung der Projekte, insbesondere von traditionellen Projekten, sein sollten.

¹ Verordnung 614/2007 ([ABl. L 149 vom 9.6.2007](#)).

Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten sollte die geografische Ausgewogenheit für alle Projekttypen gelten; andere wiederum würden es vorziehen, nationale Zuteilungen – wie in der derzeitigen LIFE+-Verordnung – beizubehalten.

Aus Sicht vieler Mitgliedstaaten sollten die Mehrwertsteuer und die Kosten für ständiges Personal weiterhin zuschussfähig sein, auch wenn dies zu einer Senkung der Kofinanzierungssätze führen würde, wobei einige Minister allerdings die Befürchtung äußerten, dass dann die Zahl der Projektvorschläge sinken könnte. Die meisten Mitgliedstaaten sprachen sich für eine Vereinfachung der Verfahren aus.

Die Kommission hatte den Vorschlag auf der letzten Tagung des Rates (Umwelt) im Dezember 2011 im Zusammenhang mit ihrem mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 vorgestellt¹.

¹ Mitteilung der Kommission "Ein Haushalt für 'Europe 2020'" ([12475/11](#)).

Sonstiges

• Emissionshandelssystem für die Luftfahrt

Die Kommission unterrichtete die Minister über den Stand der Kontakte zu jenen Drittländern, die die am 1. Januar 2012 begonnene Einbeziehung des internationalen Luftverkehrs in das EU-Emissionshandelssystem (ETS)¹ ablehnen.

Die Kommission wird ihre bilateralen Gespräche mit diesen Ländern fortsetzen und gleichzeitig in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) nachdrücklich auf Fortschritte auf dem Weg zu einer weltweiten Lösung dieser Frage hinwirken. Das Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 zur Gültigkeit der Richtlinie über das Emissionshandelssystem zu dem Schluss **gekommen sei**, dass das EU-System uneingeschränkt mit dem Völkerrecht vereinbar sei.

Das EU-Emissionshandelssystem² bildet den Rechtsrahmen für die (vom Fortgang der internationalen Klimaschutzverhandlungen unabhängige) Selbstverpflichtung der EU, ihre Emissionen bis zum Jahr 2020 um 20 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.

• Rat des globalen Klimaschutzfonds

Der Vorsitz informierte den Rat über den Sachstand bei den EU-Benennungen für den Rat des in Durban eingerichteten globalen Klimaschutzfonds ([6835/12](#)). Vereinbart ist, dass dem Rat zwölf Mitglieder aus Entwicklungsländern, **die Vertragsparteien sind**, und zwölf Mitglieder aus Industrieländern, **die Vertragsparteien sind**, für eine Amtszeit von drei Jahren angehören sollen. Die Benennungen sind dem vorläufigen Sekretariat des Klimaschutzfonds bis spätestens 31. März 2012 zu übermitteln.

• Europäisches Semester / Jahreswachstumsbericht

Die Kommission und der Vorsitz informierten den Rat mündlich über das weitere Vorgehen im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates vom März 2012 ([7348/12](#)) im Zusammenhang mit dem Jahreswachstumsbericht für 2012 ([17229/11](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#) + [ADD 3](#) + [ADD 4](#)), mit dem das Europäische Semester zur wirtschaftspolitischen Steuerung 2012 eingeleitet wurde. Der Bericht bildet die Basis für die notwendige allgemeine Verständigung über die Maßnahmen, die in den nächsten zwölf Monaten auf einzelstaatlicher und auf EU-Ebene Priorität haben sollen.

¹ Richtlinie 96/61/EG ([ABl L 275 vom 25.10.2003](#)).

² Richtlinie 2008/101/EG ([ABl L 8 vom 13.1.2009](#)).

Die Kommission wird dem Europäischen Rat im Juni 2012 eine detaillierte Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und der Euro-Plus-Pakt-Verpflichtungen in den Länderanalysen vorlegen.

- **Globales Ministerforum Umwelt**

Der Vorsitz und die Kommission informierten den Rat über das Ergebnis der 12. Sondertagung des Verwaltungsrats/des Globalen Ministerforums Umwelt (GCSS12/GMEF), das vom 20. bis 22. Februar 2012 in Nairobi stattgefunden hat ([7306/12](#)). **Auf der Tagung sollte der Beitrag des Verwaltungsrats/des Globalen Ministerforums Umwelt für das bevorstehende "Rio+20"-Gipfeltreffen ausgearbeitet werden**, insbesondere hinsichtlich des Status des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und des Konzepts einer umweltverträglichen Wirtschaft.

- **Überarbeitung des Göteborg-Protokolls**

Der Rat nahm Informationen des Vorsitzes und der Kommission zum Stand der Überarbeitung des im Jahr 1999 angenommenen Göteborg-Protokolls zur Kenntnis ([7303/12](#)). Infolge der EU-Erweiterungen handelt es sich bei den meisten Vertragsparteien des Protokolls bislang um EU-Mitgliedstaaten (21 von 26 Staaten); die EU würde aber den Beitritt weiterer Drittländer begrüßen.

Die Verhandlungen über die Änderung des Göteborg-Protokolls haben im Jahr 2009 begonnen und sollen nunmehr auf der bevorstehenden 30. Tagung des Exekutivorgans des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung Anfang Mai 2012 abgeschlossen werden. Die Kommission und der Vorsitz forderten die Mitgliedstaaten auf, den erfolgreichen Abschluss dieser Arbeiten politisch zu unterstützen.

Das Göteborg-Protokoll ist eines von mehreren Protokollen, die im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung geschlossen worden sind. Sein Ziel ist die Eindämmung der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung und der damit verbundenen gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen, insbesondere der Versauerung, Eutrophierung und Ozonbelastung.

- **Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen**

Der Rat nahm Informationen der niederländischen Delegation ([6840/12](#)) zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen ([18633/11](#)) zur Kenntnis, dessen Ziel es ist, den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen innerhalb kurzer Frist zu senken **und auch ein neues Messverfahren einzuführen**. Die Lärmgrenzwerte sind seit 1996 nicht geändert worden; in dem Vorschlag wird hervorgehoben, dass Kfz-Lärm erhebliche negative Folgen für die menschliche Gesundheit hat.

- **Trockenheit in Portugal**

Der Rat nahm Informationen der portugiesischen Delegation zu den Folgen der schweren Dürre, von der 70 % des portugiesischen Festlands betroffen sind, zur Kenntnis. Die Delegation bat die EU um Unterstützung für mögliche Abfederungsmaßnahmen ([7232/12](#)).

- **Status der Wolfspopulation in Spanien**

Der Rat nahm Informationen der spanischen Delegation zur Kenntnis, die eine Änderung des Status der Wolfspopulation in Castilla y León in der Richtlinie 92/43/EWG ("Habitat-Richtlinie") beantragt hat ([7369/12](#)).

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**UMWELT****Recycling von Batterien**

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Effizienz von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG durch die Kommission nicht abzulehnen ([5198/12](#)). Die neuen Bestimmungen sollen ab dem 1. Januar 2014 gelten.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Da der Rat zugestimmt hat, kann die Kommission den Rechtsakt nunmehr erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

ENERGIE**Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Delegierter Rechtsakt***

Der Rat beschloss, keine Einwände gegen das Inkrafttreten einer Verordnung der Kommission zu erheben, mit der ein Rahmen für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten geschaffen wird ([5441/12](#) + [7091/12](#))¹. Diese Verordnung ergänzt die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat zugestimmt hat, kann der Rechtsakt nunmehr in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

¹ Die britische Delegation sprach sich gegen diesen delegierten Rechtsakt aus. Die deutsche, die italienische, die maltesische und die slowenische Delegation bezogen weder für noch gegen den Rechtsakt Stellung.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Bosnien und Herzegowina – Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – Krisenbewältigung

Der Rat beschloss, Abkommen mit Bosnien und Herzegowina und mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu unterzeichnen und abzuschließen, mit denen ein Rahmen für die Beteiligung dieser Länder an Krisenbewältigungsoperationen der EU geschaffen wird.

HANDELSPOLITIK

Zusammenarbeit EU-Vereinigte Staaten im Zollbereich – Handelspartnerschaftsprogramme

Der Rat legte den Standpunkt der EU zu dem Entwurf eines Beschlusses fest, der im Gemischten Ausschuss EU-Vereinigte Staaten für Zusammenarbeit im Zollbereich angenommen werden soll und dessen Ziel die gegenseitige Anerkennung des EU-Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte und des US-Programms "Customs-Trade Partnership Against Terrorism" ist ([6759/12](#) und [6759/12 ADD 1](#)).

Mit der gegenseitigen Anerkennung dieser Programme soll die internationale Lieferkette gesichert und der Handel zwischen der EU und den Vereinigten Staaten erleichtert werden. Auch wird dadurch das in der Weltzollorganisation in den SAFE-Standards (Framework of Standards to Secure and Facilitate Trade) vereinbarte Konzept international festgeschrieben. Außerdem wird dem Anliegen der Wirtschaft Rechnung getragen, die Anforderungen zu vereinfachen und die Verfahren für die Sicherheit im Zollbereich zu vereinheitlichen.

Die Beziehungen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten im Zollbereich basieren auf dem im Jahr 1997 unterzeichneten Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe.

ERNENNUNGEN

Ausschuss der Regionen

Der Rat ernannte Frau Hella DUNGER-LÖPER (Deutschland) und Herrn Audrius BIELSKUS (Litauen) zu Mitgliedern des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015 ([7184/12](#) und [7187/12](#)).